

Zweckvereinbarung

zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung

zwischen

dem Abwasserzweckverband „Queis/Dölbau“, Delitzscher Chaussé 6, 06188 Landsberg, Ortsteil Queis, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer

- nachfolgend „AZV Queis/Dölbau“ -

und

der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06110 Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- nachfolgend „Stadt Halle“ -

Präambel

Das „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ (im weiteren Vertragsgebiet) soll zu einem gemeindeübergreifenden Industriegebiet entwickelt und genutzt werden.

Im Jahr 2001 wurde der Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ gegründet und ihm die Entwicklung des Vertragsgebietes, d. h. die Durchführung und Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung, der Vollzug der Bauleitplanung sowie die Durchführung der erforderlichen Erschließung im Sinne der §§ 123 ff BauGB als satzungsgemäße Aufgabe übertragen.

Der AZV Saalkreis-Ost wurde im Jahr 1993 gegründet. Seine satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung für den Bereich seines Verbandsgebietes. Mitglied des AZV Saalkreis-Ost ist u. a. auch die heutige Gemeinde Peißen.

Der AZV Queis/Dölbau wurde im Jahr 1996 gegründet. Seine satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung für den Bereich seines Verbandsgebietes. Mitglieder des AZV Queis/Dölbau sind die heutige Stadt Lands-

berg (Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Reußen und Queis) und die heutige Gemeinde Kabelsketal (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dölbau).

Das Vertragsgebiet erstreckt sich in territorialer Hinsicht über das Gebiet der Stadt Halle sowie zugleich mit der Gemeinde Peißen über das Verbandsgebiet des AZV Saalkreis-Ost sowie mit der Stadt Landsberg und der Gemeinde Kabelsketal über das Verbandsgebiet des AZV Queis/Dölbau. Damit sind im Vertragsgebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung zugleich drei unterschiedliche kommunale Körperschaften zuständig.

Der anteilig größte Teil des Vertragsgebietes wird vom Stadtgebiet der Stadt Halle umfasst. Für diesen Bereich ist die Stadt Halle der zuständige Träger der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Der AZV Queis/Dölbau verfügt im Vertragsgebiet nicht über Abwasserbeseitigungsanlagen. Die Erschließung des Vertragsgebietes erfolgt auf der Grundlage des Städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007 zwischen der Stadt Halle, dem Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“, dem WZV „Saalkreis“, dem AZV Saalkreis-Ost und dem AZV Queis/Dölbau. Danach wird die Erschließung durch die Stadt Halle als Maßnahmeträger unter Nutzung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend GA-Förderung) durchgeführt, wobei eine Kostenbeteiligung der vorgenannten Verbände nicht erfolgt. Dies schließt auch die Errichtung der erforderlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung mit ein. Dem Städtebaulichen Rahmenvertrag liegen insbesondere das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der zu dessen Durchführung im Zeitraum 2007 bis 2010 erlassene 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu Grunde. Gemäß Ziff. 3.1.7 des genannten Rahmenplanes sind der Träger und ggf. der Betreiber der geförderten Infrastrukturmaßnahme an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren gebunden (nachfolgend Zweckbindung der GA-Förderung). Dazu definiert der zur Gewährung der vorgenannten Fördermittel erlassene Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen Anhalt vom 23. Juni 2008 unter Ziffer XI. den Zweckbindungszeitraum dahin, dass innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Ende des Investitionszeitraumes die mit Hilfe der Fördermittel angeschafften und hergestellten Sachen in dem geförderten Infrastrukturprojekt verbleiben und entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden müssen, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Sachen ersetzt. Die Erschließung erfolgt in Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ und umfasst auch die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen für die Straßen- und Grundstücksentwässerung.

Zur Gewährleistung der gemeindeübergreifend ordnungsgemäßen und reibungslosen Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet werden eine einheitliche Organisation und Durchführung der Abwasserbeseitigung angestrebt. Dabei sollen insbesondere durch zersplitterte kommunale Zuständigkeiten verursachte „Reibungsverluste“, Probleme und Kosten bei der technischen und wirtschaftlichen Absicherung der Aufgabenerfüllung sowie ihrer Organisation und Durchführung vermieden werden. Ziel ist, durch eine gemeindeübergreifende Bündelung der Aufgabenzuständigkeit und Aufgabenverantwortung eine einheitliche sowie technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung langfristig zu gewährleisten.

Insoweit von besonderer Bedeutung sind die maßgebenden örtlichen und technischen Gegebenheiten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet: Das Stadtgebiet der Stadt Halle, Gemarkung Reideburg, umfasst mit 44,3 % den größten Einzelanteil am Vertragsgebiet insgesamt und liegt als Kernbereich räumlich zentral in dessen Mitte. Das übrige Vertragsgebiet verteilt sich mit prozentualen Gebietsteilen von ca. 15,1 %, 21,4 % und 19,2 % für die Stadt Landsberg, die Gemeinde Kabelsketal und die Gemeinde Peißen nördlich und südlich dieses Kernbereiches. Für die Abwasserbeseitigung ist auf Grund des genannten Umfangs der abwasserrelevanten Bau- und Erschließungsflächen mit Schmutzwassermengen von ca. 170 l/s zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungspartner zur Gewährleistung der gemeindeübergreifenden Durchführung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet die folgende Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Vertragsgebiet sowie Entsorgungsgebiet

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner zur gemeindeübergreifenden Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet, insbesondere die Übertragung von öffentlichen Aufgaben zur einheitlichen Erfüllung auf die Stadt Halle. Art und Umfang der Übertragung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt nach den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Das Vertragsgebiet erstreckt sich gemeindeübergreifend über das Gebiet der Stadt Halle, der heutigen Stadt Landsberg sowie der heutigen Gemeinden Kabelsketal und Peißen. Das Vertragsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 367,1 ha. Davon befinden sich ca. 44,3 % auf dem Stadtgebiet der Stadt Halle. Die Abgrenzung sowie die Aufteilung des Vertragsgebietes auf die einzelnen Stadt- bzw. Gemeindegebiete ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Lagekarte.
- (3) Das Entsorgungsgebiet im Sinne dieser Vereinbarung ist der Teil des Vertragsgebietes, der jeweils auf dem Gebiet der Stadt Landsberg und der Gemeinde Kabelsketal und damit im Verbandsgebiet des AZV Queis/Dölbau liegt. Die Abgrenzung des Entsorgungsgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Lagekarte

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (nachfolgend GKG LSA),
- die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (Neufassung vom 10. August 2009),
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 12. April 2006 (nachfolgend WG LSA),

- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. September 2007,
- der 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für den Zeitraum 2007 bis 2010 (nachfolgend 36. Rahmenplan),
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Runderlass des Wirtschaftsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. November 2006 – 22-32320/10,
- der Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2008 über Öffentliche Finanzierungshilfen der wirtschaftlichen Infrastruktur (nachfolgend Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008),
- ein ggf. im Weiteren ergehender Zuwendungsbescheid,

- der Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“,
- der städtebauliche Rahmenvertrag vom 19. / 20. Dezember 2007,
- die Satzung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen vom 11. September 2001, in der geltenden Fassung (nachfolgend Abwasserbeseitigungssatzung),
- die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle vom 13. Dezember 2006, in der geltenden Fassung.

§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Der AZV Queis/Dölbau ist der für sein Verbandsgebiet zuständige Träger der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 150 i. V. m. § 151 Abs. 1 WG LSA. Damit obliegt ihm die Durchführung der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 150 Abs. 3 WG LSA auch im Entsorgungsgebiet.
- (2) Der AZV Queis/Dölbau überträgt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 150 i. V. m. § 151 Abs. 1 WG LSA im Entsorgungsgebiet (siehe § 1 Abs. 3) in dem ihm obliegenden Umfang nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG LSA zur Erfüllung auf die Stadt Halle.
- (3) Mit der Wirksamkeit der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht des AZV Queis/Dölbau zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Abgabehoheit, vollständig auf die Stadt Halle über. Die Stadt Halle hat insbesondere das Recht, die zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe erforderlichen Satzungen oder Verordnungen für das Entsorgungsgebiet zu erlassen und die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Grundlagen und Durchführung der Aufgabenerfüllung durch die Stadt Halle

- (1) Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet erfolgt durch die Stadt Halle eigenverantwortlich. Eine Kosten- oder sonstige Beteiligung oder Mitwirkung des AZV Queis/Dölbau bei der Aufgabenerfüllung erfolgt nicht.
- (2) Die Errichtung der erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet erfolgt auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007.
- (3) Die Stadt Halle hat dafür Sorge zu tragen, dass
 1. die Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet im erforderlichen Umfang betriebstüchtig sind und in diesem Zustand erhalten werden,
 2. die Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet ordnungsgemäß betrieben werden,
 3. das Entsorgungsgebiet an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wird und
 4. die Grundstücke im Entsorgungsgebiet, auf denen Abwasser anfällt, nach Maßgabe der gesetzlichen, insbesondere der kommunalrechtlichen, Bestimmungen an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden und das anfallende Abwasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt wird.
- (4) Der AZV Queis/Dölbau kann von der Stadt Halle einen Bericht über die Erfüllung der übernommenen Pflichten verlangen, wenn besondere aktuelle Entwicklungen eine Information des AZV Queis/Dölbau zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erfordern.
- (5) Wenn und soweit dies im Einzelfall zur Wahrung der berechtigten Interessen des AZV Queis/Dölbau erforderlich ist, ist der AZV Queis/Dölbau berechtigt, die Unterlagen der Stadt Halle einzusehen, die die Wahrnehmung und Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet betreffen. Das Einsichtnahmeverlangen ist der Stadt Halle unter Angabe des oder der Gründe mit einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Die eingesehenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Halle an Dritte weitergegeben werden. Wenn Unterlagen durch den AZV Queis/Dölbau auf Grund einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden sollen, ist die Stadt Halle zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.
- (6) Die Stadt Halle kann sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe ihrer Stellen der öffentlichen Verwaltung, eines Eigenbetriebes i. S. d. Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt oder einer Gesellschaft des Privatrechts bedienen. Der AZV Queis/Dölbau ist über die gewählte Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu informieren. Die Stadt Halle hat in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach

Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Zweckvereinbarung ordnungsgemäß erfüllt wird.

- (7) Der AZV Queis/Dölbau wird die Stadt Halle bei der Erfüllung der übernommenen Pflichten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
- (8) Die Stadt Halle hat Satzungen oder Verordnungen, die sie auch für das Entsorgungsgebiet erlässt, auch in den Bekanntmachungsorganen des AZV Queis/Dölbau öffentlich bekannt zu machen. Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Halle, die das Entsorgungsgebiet betreffen, erfolgen ebenfalls auch in den Bekanntmachungsorganen des AZV Queis/Dölbau.
- (9) Die Stadt Halle ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz schuldhaft verursachter Schäden verpflichtet, die dem AZV Queis/Dölbau oder Dritten durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe durch die Stadt Halle entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Stadt Halle die Abwasserbeseitigung aus Gründen höherer Gewalt oder Umständen, deren Beseitigung ihr aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere infolge behördlicher Anordnungen, nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchführen kann. Verpflichtungen des AZV Queis/Dölbau entstehen hierdurch nicht.

§ 5 Änderung und Auflösung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht der Stadt Halle und des AZV Queis/Dölbau, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vereinbarungspartner gegen eine Verpflichtung aus dieser Zweckvereinbarung trotz zweifacher Mahnung verstößt bzw. zuwiderhandelt.
- (2) Die Kündigung und die Mahnungen haben schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 werden der AZV Queis/Dölbau und die Stadt Halle gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet diskriminierungsfrei gewährleistet bleibt und die Anforderungen des Fördermittelrechts in Bezug auf die zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Vertrags- und im Entsorgungsgebiet eingesetzten GA-Fördermittel erfüllt werden. Sie werden insbesondere sicherstellen, dass die mit Hilfe der GA-Fördermittel hergestellten Anlagen und Einrichtungen für die Dauer der Zweckbindung der GA-Förderung nach Ziff. 3.1.7 des 36. Rahmenplanes, i. V. m. Ziffer XI. des Zuwendungsbescheides vom 23. Juni 2008 entsprechend dem Verwendungszweck sowie im Einklang mit dem GA-Fördermittelrecht und dem Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008 verwendet werden. Soweit die Stadt Halle, aus Gründen, die der AZV Queis/Dölbau zu vertreten hat, zur Erschließung des Vertragsgebietes eingesetzte GA-Fördermittel an die Fördermittelstelle zurückzahlen muss, wird der AZV Queis/Dölbau der Stadt Halle hieraus entstehenden Schaden ersetzen.

- (4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 oder einer sonstigen Beendigung der Zweckvereinbarung ist die Stadt Halle verpflichtet, alle Abwassererzeuger und Grundstückseigentümer im Entsorgungsgebiet von der Beendigung der Abwasserbeseitigung durch die Stadt Halle zu unterrichten und zum Stichtag der Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber diesen abzurechnen.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 sind die Kosten der Trennung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet von den Abwasserbeseitigungsanlagen im sonstigen Vertragsgebiet bzw. im Stadtgebiet Halle von demjenigen Vereinbarungspartner zu tragen, der die außerordentliche Kündigung zu vertreten hat.
- (6) Die gesetzlichen Anforderungen an das Ausscheiden einzelner Beteiligter aus einer Zweckvereinbarung sowie die Erforderlichkeit einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 6 Konsolidierung der Rechtslage

- (1) Der AZV Queis/Dölbau wird, soweit erforderlich, das Entsorgungsgebiet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung aus dem Geltungsbereich seiner Abwasserbeseitigungssatzung ausschließen.
- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet an die Stadt Halle oder eine Stelle, derer sie sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe bedient (§ 4 Absatz 6), übergeben werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nicht eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Diese Zweckvereinbarung ist doppelt gefertigt. Der AZV Queis/Dölbau sowie die Stadt Halle erhalten je ein Exemplar.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden oder die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Zweckvereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung entspricht und einen angemessenen Interessenausgleich beider Vereinbarungspartner verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.

- (5) Die Anlage (§ 1 Absatz 2 und 3) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
- (6) Die Zweckvereinbarung bedarf gem. § 3 Abs. 3 GKG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsicht (§ 3 Abs. 4 i. V. m. 17 GKG LSA) und ist gem. § 3 Abs. 5 GKG LSA nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer letzten Bekanntmachung wirksam.

Landsberg, den.....

.....
Abwasserzweckverband Queis/Dölbau,
vertr. d. d. Verbandsgeschäftsführer

Halle, den

.....
Stadt Halle
vertr. d. d. Oberbürgermeisterin